

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 4

Vorlage Nr.: 14/010/V/026/2004
öffentlich

Amt:	Finanzabteilung	Datum:	01.09.2004/sh
Sachbearbeiter:	Joachim Schwamm	AZ:	

Ortsgemeinde Wernersberg

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung
1	Ortsgemeinderat	30.11.2004	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2005

Sachverhalt:

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Wernersberg sind derzeit wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	269 v. H.
Grundsteuer B	290 v. H.
Gewerbesteuer	352 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	269 v. H.
Grundsteuer B	317 v. H.
Gewerbesteuer	352 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Die Einnahmequellen gelten als angemessen ausgeschöpft, wenn folgende Steuerhebesätze nicht unterschritten werden:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	290 v. H.
Gewerbesteuer	330 v. H.

Leistungsschwache Ortsgemeinden (Einnahmen des Verwaltungshaushaltes reichen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht aus) können **Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock** erhalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen hierzu jedoch ab 2005 u. a. folgende Steuerhebesätze festgesetzt sein:

Grundsteuer A	280 v. H.
Grundsteuer B	320 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B die geforderten Mindesthebesätze im Zusammenhang mit möglichen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock festzusetzen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer sollte den Nivellierungssatz gem. LFAG nicht unterschreiten.

Der Gemeinderat beschließt mitJa-Stimmen,Nein-Stimmen undEnthaltungen die Realsteuerhebesätze 2005 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	_____	v. H.
Grundsteuer B	_____	v. H.
Gewerbesteuer	_____	v. H.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.